

Mitteilung an die Hausbanken Nr. 44/2023

Wohnwirtschaft
Unternehmensfinanzierung
Energie und Umwelt
Kommunale und Soziale Infrastruktur

Alle Förderkreditprodukte in der Bankendurchleitung

- 1. Neufassung der Voraussetzungen für Stundungsmaßnahmen sowie Aktualisierung des Formulars zur Beantragung von Stundungsmaßnahmen**
- 2. Aktualisierung der Regelung zur Rücküberweisung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Grundlage der „Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Hausbankenmitteilung werden die Regelungen der Hausbankenmitteilung Nr. 45/2020 vom 28.08.2020 zu Stundungen im bankdurchgeleiteten inländischen Fördergeschäft und die Hausbankenmitteilung Nr. 39/2006 vom 18.10.2006 zu Rücküberweisungen von Zins- und Tilgungsraten zusammengefasst und um beihilfe- und aufsichtsrechtliche Aspekte (Forbearance und Ausfalldefinition) ergänzt.

Die genannten Hausbankenmittteilungen werden durch diese Hausbankenmitteilung ersetzt.

1. Neufassung der Voraussetzungen für Stundungsmaßnahmen sowie Aktualisierung des Formulars zur Beantragung von Stundungsmaßnahmen

Für Stundungsmaßnahmen gelten **ab dem 01.06.2023** die nachstehenden Regelungen. Diese gelten auch für das KfW-Sonderprogramm UBR 2022 (079, 089).

Sonderregelung im KfW-Sonderprogramm 2020 sowie im KfW-Schnellkredit 2020:

In diesen Programmen gelten übergangsweise bis einschließlich 30.06.2023 die Stundungsregelungen gemäß unserer Hausbankenmitteilung Nr. 77/2022 vom 03.08.2022 weiter. Entsprechende Anträge müssen bis spätestens 19.06.2023 - optional mit Formular Nr. 600 000 4903 - bei der KfW vorliegen. Bitte stellen Sie uns die Anträge **mind. 2 Bankarbeitstage vor Ablauf der durch die KfW gesetzten Frist -spätestens bis 15.06.2023-** über FG-Center zur Verfügung, damit ein fristgerechter Eingang bei der KfW sichergestellt werden kann. Ab dem 01.07.2023 gelten die Ziffern 1.2. und 2. dieser Hausbankenmitteilung ebenfalls für Maßnahmen im KfW-Sonderprogramm 2020 (037, 047, 075, 076), und im KfW-Schnellkredit 2020 (078).

Hinweis für Kredite ab 750.000 Euro Risikoübernahme durch die KfW sowie für Kredite aus dem KfW- Sonderprogramm 2020 und KfW-Sonderprogramm UBR 2022 mit einem kumulierten Zusageobligo von über 10 Mio. Euro:

Stundungsmaßnahmen in diesem Segment werden weiterhin gemeinsam mit dem Finanzierungspartner einzelfallbezogen unter Berücksichtigung der regulatorischen und beihilferechtlichen Vorgaben vereinbart.

1.1. Stundung von Darlehen ohne Haftungsfreistellung

Bei Darlehen unter voller Primärhaftung ist das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut grundsätzlich verpflichtet, das Refinanzierungsdarlehen wie vertraglich vereinbart zurück-zuzahlen und alle Leistungen zu den Fälligkeitsterminen zu erbringen, unabhängig davon, ob der Endkreditnehmer seine gegenüber der Hausbank bestehenden Leistungspflichten erfüllt. In besonders gelagerten Fällen kann gleichwohl ein Stundungsantrag für im Refinanzierungsverhältnis fällige Tilgungsleistungen gestellt werden.

Diese Stundungsvoraussetzungen sind von der Hausbank zu bestätigen:

- Es handelt sich nach Einschätzung der Hausbank um eine vorübergehend kritische Situation des Endkreditnehmers.
- Der Endkreditnehmer hat - nach aktueller Bewertung - positive Zukunftsaussichten.
- Für Darlehen, die eine Beihilfe enthalten, ist zu bestätigen, dass es sich gemäß der Definition in Art. 2 Nr. 18 Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) zum aktuellen Zeitpunkt nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten handelt. Bitte beachten Sie hierzu das Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen (Formular-Nr. 600 000 0065).

Für die vorgenannten Bestätigungen kann optional das Formular "Antrag auf Stundung / Laufzeitverlängerung für bankdurchgeleitete Förderkredite ohne Haftungsfreistellung" (Formular-Nr. 600 000 5069) genutzt werden. Die Übersendung weiterer Unterlagen ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die für die Hausbank risikorelevante Kreditfolgeentscheidung der Stundung ist in jedem Einzelfall von der Hausbank in ihrer Kreditakte zu dokumentieren.

Stundungen sind nur innerhalb der bei Zusage festgelegten Laufzeitvariante oder für bereits prolongierte Darlehen innerhalb der Restlaufzeit möglich. Maßnahmen, die mit darüberhinausgehenden Laufzeitverlängerungen verbunden sind, sind ausgeschlossen.

Stundungsanträge müssen spätestens 10 Bankarbeitstage vor Fälligkeit der Tilgungsrate bei der KfW eingegangen sein; bereits erbrachte oder eingezogene Leistungen werden nicht erstattet.

Bitte stellen Sie uns die Anträge mind. 2 Bankarbeitstage vor Ablauf der durch die KfW gesetzten Fristen über FG-Center zur Verfügung, damit ein fristgerechter Eingang bei der KfW sichergestellt werden kann.

Kurzfristige Liquiditätsengpässe des Endkreditnehmers (< 6 Monate) sind von der Hausbank zu überbrücken; die KfW gewährt im Refinanzierungsverhältnis bei kurzfristigen Liquiditätsengpässen keine Stundung.

Die Stundung von Zinsen ist ausgeschlossen.

1.2. Stundung von Darlehen mit Haftungsfreistellung

Im Fall von Darlehen mit Haftungsfreistellung hat das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut alle Forderungen der KfW, die vor Eintritt des Schadensfalls im Refinanzierungsverhältnis fällig werden, vollständig zu erfüllen. Für die Schadensausfallberechnung gelten die Regelungen der jeweiligen Zusage bzw. der "Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung".

Es besteht die Möglichkeit, die Stundung von Tilgungsleistungen zu beantragen.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Stundungsanträge von Performing Loans (PL). Folgende Stundungsvoraussetzungen müssen vorliegen:

- In Einklang mit der EBA-GL 2018/06 Kapitel 6 (Stundungen) und BTO 1.3.2 der MaRisk (Forbearance) sollen die beantragten Stundungsmaßnahmen den Endkreditnehmer in eine tragfähige Rückzahlungsfähigkeit führen. Die Hausbank muss eine auf den Einzelfall bezogene Prüfung durchführen und diese inklusive des Ergebnisses in den Kreditakten dokumentieren.

Die gewünschte Maßnahme darf bei Beantragung nicht darauf ausgerichtet sein, dass Folgemaßnahmen der KfW erforderlich werden.

Die Hausbanken müssen folgende Bestätigungen abgeben:

- Es handelt sich um eine vorübergehend kritische Situation des Endkreditnehmers, z. B. vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten und / oder die Stundung ist Bestandteil einer Umstrukturierungsmaßnahme oder in ein Konsolidierungskonzept eingebunden.
- Der Endkreditnehmer hat eine positive Fortführungsprognose, d. h. eine langfristige wirtschaftliche Fortführung des Unternehmens und die planmäßige Bedienung des Kapitaldienstes wird erwartet.
- Für Darlehen, die eine Beihilfegewährung beinhalten, gilt:
Es handelt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht um ein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition in Art. 2 Nr. 18 AGVO. Bitte beachten Sie hierzu das Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen (Formular-Nr. 600 000 0065).
- Ein Eigenbeitrag der Hausbank ist zwingend erforderlich und muss der KfW mitgeteilt werden, insbesondere müssen Rückzahlungsansprüche aus anderen Finanzierungen der Hausbank im gleichen Zug gestundet werden. Gibt es keine anderen Finanzierungen der Hausbank, muss wenigstens die Kontokorrentlinie aufrechterhalten bleiben.

Für die Beantragung von Stundungsmaßnahmen kann optional das Formular "Antrag auf Stundung / Laufzeitverlängerung für bankdurchgeleitete Förderkredite mit Haftungsfreistellung" (Formular- Nr. 600 000 4479) genutzt werden. Die Übersendung weiterer Unterlagen ist in diesem Fall in der Regel nicht erforderlich. Die für die Hausbank risikorelevante Kreditfolgeentscheidung der Stundung ist in jedem Einzelfall von ihr in ihrer Kreditakte zu dokumentieren.

Laufzeitverlängerungen sind innerhalb der bei Zusage festgelegten Laufzeitvariante oder bis zum Erreichen der produktspezifischen Höchstlaufzeit möglich. Ein ggf. notwendiger Wechsel in eine andere Laufzeitvariante hat eine Anpassung des Zinssatzes zur Folge.

Im KfW-Sonderprogramm 2020 (037/047 und 075/076) sind Laufzeitverlängerungen, die zu einer Änderung der Laufzeitvariante führen, nach dem 30.06.2023 (Antrags- eingang über FG-Center bis 15.06.2023) nicht möglich.

Stundungen von Tilgungsleistungen sind bis zum Umfang einer jährlichen Tilgungsleistung möglich. Darüber hinaus gehende Stundungen von Tilgungsleistungen sowie die Stundung von Zinsen und Garantieentgelten werden in der Restrukturierung der KfW bearbeitet.

2. Aktualisierung der Regelung zur Rücküberweisung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Grundlage der "Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung"

Das Procedere der Rücküberweisung von Zins- und Tilgungsleistungen auf Grundlage der "Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung" ist in der Hausbankenmitteilung Nr. 39/2006 vom 18.10.2006 dargelegt.

Mit der vorliegenden Hausbankenmitteilung werden die dortigen Regelungen aktualisiert und erneut erläutert. Die Hausbankenmitteilung Nr. 39/2006 vom 18.10.2006 wird durch die nachstehenden Regelungen ersetzt.

Gemäß der "Anlage zur Regelung der (teilweisen) Haftungsfreistellung" haben die Finanzierungspartner im Fall der Nichterbringung der fälligen Leistungsrate(n) durch den Endkreditnehmer die Möglichkeit, innerhalb von 6 Wochen (Ausnahme: KfW-Schnellkredit 2020, siehe abschließenden Hinweis) nach dem Fälligkeitstermin die Rücküberweisung der Tilgungsleistung zu beantragen. Hinweis: In den Produkten KfW-Schnellkredit 2020, ERP-Gründerkredit - Startgeld, ERP-Kapital für Gründung erfolgt die Rücküberweisung von Zinsen- und ggf. Garantieentgelt, sofern dies ausdrücklich beantragt wird. Sofern ein Schadensfall noch nicht eingetreten ist, wird der Antrag auf Rücküberweisung als (vorläufiger) Stundungsantrag betrachtet.

Die KfW setzt dabei voraus, dass das Engagement eng überwacht wird und Informationen zur wirtschaftlichen Entwicklung des Endkreditnehmers vorliegen oder eingeholt werden. Auf dieser Basis hat der Finanzierungspartner die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine Stundung (siehe Ziffer 1.2.) zu prüfen.

Das bedeutet für das weitere Vorgehen:

- Soweit die Stundungsvoraussetzungen (siehe auch Formular-Nr. 600 000 4479) bestätigt werden, sind diese der KfW innerhalb von 2 Monaten zuzüglich 15 Kalendertagen nach dem ursprünglichen Fälligkeitstermin vorzulegen, um den Antrag auf Stundung bearbeiten und umsetzen zu können.
- Soweit die Stundungsvoraussetzungen nicht bestätigt werden, ist die KfW im Rahmen der allgemeinen Informationspflichten gemäß Ziffer 10 der "Allgemeinen Bestimmungen für Investitionskredite - Vertragsverhältnis KfW und Kreditinstitute" über die vorliegenden Negativinformationen oder eine ggf. vorgenommene NPL-Setzung durch die Hausbank zu informieren. Hierzu können Sie optional das Formular "Statusmeldungen nach Art. 178 CRR / Negativ und Positivinformationen" (Formular-Nr. 600 000 4384) nutzen.

In der Regel wird das Engagement im Anschluss für die weitere Bearbeitung in den Restrukturierungsbereich der KfW übergeleitet.

- Erhält die KfW weder die erforderlichen Bestätigungen für die Umsetzung einer Stundung noch eine Negativinformation, wird davon ausgegangen, dass der Endkreditnehmer die rückständigen Leistungen erbracht hat. Die KfW wird diese Leistungen dann nach 2 Monaten und 25 Kalendertagen erneut einziehen oder fällig stellen.
- Sind Leistungen im Endkreditnehmerverhältnis mindestens 90 Tage überfällig und ist der KfW kein Stundungsantrag zugegangen, wird die KfW das Engagement auf Ausfall (NPL) setzen und die Hausbank darüber informieren. Davon unbenommen können der KfW auch nach dieser Frist weiterhin Stundungsanträge zugeleitet werden. Diese werden dann in der Restrukturierung der KfW bearbeitet.

Hinweis zum KfW-Schnellkredit 2020:

Der vorstehend beschriebene Prozess gilt grundsätzlich auch für den KfW-Schnellkredit 2020. Allerdings sind das unmittelbar refinanzierte Kreditinstitut und die Hausbank lediglich in dem Umfang zur Zahlung an die KfW verpflichtet, in dem die entsprechenden Forderungen gegen den Endkreditnehmer erfüllt werden. Die dargestellten Regelungen haben insofern keinen Einfluss auf die gewährte Haftungsfreistellung, und zwar unabhängig davon, ob das Engagement im PL- oder NPL-Segment der KfW bearbeitet wird.

Zu weiteren Informationen über die zu beachtenden Veränderungen stehen Ihnen natürlich unsere MitarbeiterInnen des Vertriebsmanagements jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**SAARLÄNDISCHE INVESTITIONSKREDITBANK
AKTIENGESELLSCHAFT**

i. V. Nadine Müller

i. V. Elke Lorson